

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 18. Dezember 2020

Seite 146

73. Jahrgang - Nr. 48

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);

Stadt Coburg

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);

Regelungen bei einer deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz

Die Stadt Coburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1, § 28 a Abs. 1 IfSG und § 25 i.V.m. § 27 der 11. BayIfSMV folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Allgemeine Ausgangsbeschränkungen in angemessenem Umfang nach § 2 der 11. BayIfSMV

- 1.1. Das Verlassen der in der Stadt Coburg gelegenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Der Aufenthalt in der Stadt Coburg von Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb haben, ist ebenfalls nur erlaubt, wenn triftige Gründe vorliegen.
- 1.2. In Abweichung zu § 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV sind keine triftigen Gründe mehr:
 - 1.2.1 Sport und Bewegung an der frischen Luft mit den Angehörigen eines weiteren Hausstandes,
 - 1.2.2. Behördengänge, soweit ein persönliches Erscheinen nicht zwingend erforderlich ist.

2. Beschränkungen von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes ergänzend zu § 7 der 11. BayIfSMV

- 2.1. Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 11. BayIfSMV) sind untersagt.
- 2.2. Ergänzend zu § 7 der 11. BayIfSMV wird für Versammlungen unter freiem Himmel nach § 7 Abs. 1 der 11. BayIfSMV Folgendes angeordnet:
 - 2.2.1. Zwischen allen Teilnehmern ist ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.
 - 2.2.2. Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z. B. Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen, sind untersagt.

- 2.3. Die Teilnehmerzahl ist auf höchstens 25 Teilnehmer beschränkt.
- 2.4. Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- 2.5. Seitens desselben Veranstalters oder derselben Versammlungsteilnehmer wird höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchgeführt.
- 2.6. Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt (kein Umzug).

3. Weitergehende Einschränkung von Besuchen in Einrichtungen nach § 9 der 11. BayIfSMV (Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Krankenhäuser, ambulant betreute Wohngemeinschaften, Altenheimen und Seniorenresidenzen)

- 3.1. § 9 Abs. 2 der 11. BayIfSMV gilt für alle Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV
- 3.2. Jeder Besucher hat zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske zu tragen. Die Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV ist nicht anzuwenden
- 3.3. Die Besuchsdauer eines jeden Besuchers ist auf 60 Minuten beschränkt. Besuche in einem Mehrbettzimmer oder Gemeinschaftszimmer dürfen nicht gleichzeitig stattfinden. Zwischen den Besuchen ist ausreichend zeitlicher Abstand einzuhalten, damit ein Lüften und Luftaustausch möglich ist. Die Besucher dürfen sich nicht begegnen.
- 3.4. Bewohner/Patienten, die länger als 24 Stunden abwesend waren, sind einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test (Antigen-Schnelltest) zu unterziehen. Alternativ ist eine Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Testung bis spätestens zum 6. Tag nach der Rückkehr durchzuführen
- 3.5. Einzelanordnungen gegenüber der jeweiligen Einrichtung, die über Ziffer 3 hinausgehen, bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für die einrichtungsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzepte.

4. Weitergehende Maßnahmen für Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 9 der 11. BayIfSMV (Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Krankenhäuser, ambulant betreute Wohngemeinschaften, Altenheimen und Seniorenresidenzen)

- 4.1. Jeder Mitarbeiter, der direkten Kontakt zu den Bewohnern/Patienten in der Einrichtung hat, hat eine FFP2-Maske zu tragen. Die Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV ist nicht anzuwenden.
- 4.2. Der Pandemiebeauftragte der Einrichtung und ebenso die Einrichtungsleitung sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der nach § 9 Abs. 2 der 11. BayIfSMV erforderlichen Testungen zu organisieren, zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Stadt Coburg vorzulegen.
- 4.3. Einzelanordnungen gegenüber der jeweiligen Einrichtung, die über Ziffer 4 hinausgehen, bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für die einrichtungsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzepte.

5. Weitergehende Maßnahmen für Mitarbeiter bei ambulanten Pflegediensten

- 5.1. Jeder Mitarbeiter hat zu jeder Zeit in der Wohnung der zu pflegenden Person eine FFP2-Maske zu tragen. Die Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV ist nicht anzuwenden.
- 5.2. Die Mitarbeiter unterliegen der Beobachtung durch die Stadt Coburg und haben sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der der Mitarbeiter zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung des Pflegedienstes und der Stadt Coburg oder einer beauftragten Stelle vorzulegen; die ambulanten Pflegedienste sollen die erforderlichen Testungen organisieren.

6. Beschränkungen öffentlich zugänglicher Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen bzw. Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften:

- 6.1. Musikalische Begleitungen, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z. B. Posaunenchor, sind untersagt. Ebenso sind Darbietungen von Chören untersagt.
- 6.2. Im Freien beträgt die Höchstteilnehmerzahl 75 Personen.
- 6.3. In Gebäuden beträgt die Höchstteilnehmerzahl 50 Personen..

7. Ausnahmegenehmigungen zu den vorstehenden Regelungen können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 18.12.2020, 15.00 Uhr und tritt mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Coburg, Rosengasse 1, Zimmer 402, 96450 Coburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden..
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann. Bei vorsätzlicher Begehungsweise, wenn damit die Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) einhergeht, stellen Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung Straftaten dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.
4. Die Allgemeinverfügung der Stadt Coburg vom 16.12.2020 zur Festlegung der Maskenpflicht auf zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt aufgrund von § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV bleibt unberührt.

Gründe:

I.

Im Dezember 2019 ist erstmalig in China das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) aufgetreten, welches ein mit dem SARS Virus verwandtes β -Coronavirus ist. Die WHO hat das damit verbundene weltweite Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft. Das Virus kann beim Menschen eine Infektion der Atemwege auslösen, die mit milden respiratorischen Symptomen bis hin zu schwer verlaufenden Pneumonien einhergeht. Etwaige Langzeitfolgen, auch bei leichten Krankheitsverläufen, sind bislang nach Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar.

Nach wie vor zeigt sich die Entwicklung des Infektionsgeschehens dynamisch; nach exponentiellem Anstieg der Fallzahlen sind trotz der ergriffenen Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung weiterhin steigende Fallzahlen zu verzeichnen.

In der Stadt Coburg steigt die Inzidenz in den letzten Wochen ständig an. Das Infektionsgeschehen ist insgesamt als diffus zu bezeichnen, was sich sowohl in der Vielfalt als auch der Anzahl der betroffenen Einrichtungen abzeichnet: Das Klinikum Coburg ist stark vom Ausbruchsgeschehen als Einrichtung betroffen. Dies betrifft sowohl Patienten als auch Beschäftigte. Sowohl Betriebe als auch Asylbewerberunterkünfte, Kindertagesstätten, Schulen, Alten- und Pflegeheime und Rehabilitationseinrichtungen sind anhaltend stark betroffen. Engpässe in der akuten stationären Versorgung zeichnen sich für alle Patienten, insbesondere die von COVID-19 betroffenen, deutlich ab.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 11. BayIfSMV verschiedene Maßnahmen definiert, die einer weiteren Verbreitung des Virus entgegenwirken sollen. Insbesondere sind gemäß § 25 der 11. BayIfSMV durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte bei einer deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz unbeschadet des § 27 der 11. BayIfSMV weitergehende Anordnungen zu treffen, die dazu dienen sollen, dem örtlichen Infektionsgeschehen Rechnung zu tragen.

Die Lage in der Stadt Coburg hat sich weiter verschärft. Derzeit beträgt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner (Quelle: Robert-Koch-Institut (RKI) – Stand 18.12.2020 0.00 Uhr) für die Stadt Coburg 326,3. Bereits einen Tag zuvor betrug dieser Wert 328,7.

Die verfügten Maßnahmen sind mit der Regierung von Oberfranken abgestimmt worden.

II.

1. Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Coburg ergibt sich aus §§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, §§ 25 und 27 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen nach Nummer 1 – 7 ist § 25 i. V. m. § 27 der 11. BayIfSMV.

Die Voraussetzungen von § 25 i. V. m. § 27 der 11. BayIfSMV liegen vor. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere, die in § 28 a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter be-

stimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Notwendige (besondere) Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum (§ 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG), die Untersagung oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften (§ 28 a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Nr. 1 IfSG) und die Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens (§ 28 a Abs. 1 Nr. 15 IfSG) sein.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine weiterhin dynamische und ernst zu nehmende Situation. Dies gilt gerade auch für die Stadt Coburg, wo vergleichsweise viele COVID-19-Erkrankungsfälle gemeldet werden. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Da noch keine spezifische Therapie zur Verfügung steht und die Impfung erst im Vorbereitungsstadium ist, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert wird, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung der Infektionsketten gewährleistet ist. Hierdurch soll auch Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und das Zulassungsverfahren von Impfstoffen gewonnen werden. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 S. 1 IfSG) eingeschätzt. Die aktuelle Risikobewertung hat das RKI am 01.12.2020 veröffentlicht.

Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Die Bayerische Staatsregierung macht mit ihren auf der Ermächtigungsgrundlage des § 32 Satz 1 IfSG fußenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen für verschiedene Bereiche einschränkende Vorgaben. Aktuell gilt die 11. BayIfSMV. Nach § 27 der 11. BayIfSMV bleiben neben den sonstigen Regelungen der 11. BayIfSMV weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des IfSG zuständigen Behörden unberührt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert mit dem Coronavirus SARS-CoV-19 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen deutlich überschritten, so muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des

§ 27 der 11. BayIfSMV unverzüglich weitergehende Anordnungen treffen (§ 25 der 11. BayIfSMV). Insbesondere liegt der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert der Stadt Coburg deutlich über dem Landesdurchschnitt (RKI Stand 18.12.2020 0.00 Uhr 211,8). Der in § 25 der 11. BayIfSMV normierten Handlungsverpflichtung kommt die Stadt Coburg mit den unter Ziffer I festgelegten Maßnahmen nach.

Das örtliche Infektionsgeschehen ist als diffus zu zeichnen; einzelne Hotspots, auf die steigende Infektionszahlen zurückzuführen wären, sind nicht auszumachen.

Ziel der Maßnahmen nach Nummer 1 – 7 ist die Verringerung von Kontakten, um somit das Infektionsgeschehen zu verlangsamen. Damit soll die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt reduziert, Belastungsspitzen vermieden und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung sichergestellt werden.

Um diese Ziele zu erreichen, sind die unter Nummer 1 - 7 geregelten Maßnahmen geeignet. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute, z. B. durch Aerosole und Tröpfcheninfektion, erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild Erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte kann es zu Übertragungen dieser Art kommen, da es sich bei SARS-CoV-2 um ein sehr leicht übertragbares Virus handelt. Durch das Absenken der Anzahl von Personen, mit denen man in Kontakt kommen kann, und durch die erhöhten Schutzmaßnahmen reduziert sich das Infektionsrisiko. Die Ausbreitung von SARS-CoV-2 wird so zeitlich verlangsamt sowie räumlich begrenzt. Gleichzeitig wird durch die Verringerung enger Kontakte die Kontaktpersonennachverfolgung durch das Gesundheitsamt ermöglicht und somit die Voraussetzung für das Durchbrechen von Infektionsketten geschaffen. Die getroffenen Anordnungen nach Nummern 1 - 7 sind vor diesem Hintergrund zur Zweckerreichung erforderlich und angemessen.

3. Rechtsgrundlagen für die Anordnung nach Nummer 1 (Allgemeine Ausgangsbeschränkung) sind §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG und § 25 der 9. BayIfSMV.

In § 2 der 11. BayIfSMV wurde eine allgemeine Ausgangsbeschränkung bezüglich des Verlassens der Wohnung verfügt. Gleichzeitig wurde auch eine Reihe von triftigen Gründen formuliert, die das Verlassen der Wohnung rechtfertigen. Aufgrund des örtlichen diffusen Infektionsgeschehens sind diese Regelungen nicht mehr ausreichend, um das oben genannte Ziel der verstärkten Kontaktvermeidung zu erreichen.

Zunächst ist es angezeigt zur effektiven Eindämmung der Infektionsgefahr in der Stadt Coburg auch den Aufenthalt von gebietsfremden Personen entsprechend zu regeln und an das Vorliegen triftiger Gründe zu knüpfen. Auch die zusätzliche Einschränkung der triftigen Gründe für den Aufenthalt in der Stadt Coburg außerhalb der Wohnung ist geeignet den Zweck der weiteren Kontaktvermeidung zu erreichen. Jeder Kontakt zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören erhöht das Risiko für eine Verbreitung des Coronavirus und erschwert die Rückverfolgbarkeit der Infektionen. Die Maßnahmen sind ohne Zweifel geeignet, um den Zweck der weiteren Kontaktvermeidung mit haushaltfremden Per-

sonen zu erreichen. Sie sind auch erforderlich, weil ein milderer Mittel nicht zur Verfügung steht. Außerdem sind die Maßnahmen auch angemessen. Sport und Bewegung an der frischen Luft sind gerade in der Pandemielage für die Gesunderhaltung der Bevölkerung sehr wichtig. Bei einem erhöhten Infektionsgeschehen ist es aber nicht mehr erforderlich, den Sport auch mit haushaltsfremden Personen zu bestreiten. Gerade bei der Sportausübung werden Aerosole in größerem Maße produziert. Das öffentliche Interesse am Infektionsschutz überragt in diesem Fall die privaten Interessen an einer gemeinsamen Sportausübung haushaltsfremder Personen. Behördliche Angelegenheiten müssen in den wenigsten Fällen zwingend mit einer persönlichen Vorsprache verbunden werden. Viele Fragestellungen lassen sich auf anderen Kommunikationskanälen klären. Entscheidungen der Behörden werden in der Regel digital oder postalisch bekannt gegeben. Die Beschränkung der triftigen Gründe in Bezug auf die Behördengänge war insoweit erforderlich und angemessen. Mit diesen weiteren die Kontakte zwischen haushaltsfremden Personen einschränkenden Regelungen wird eine Verringerung der Neuinfektionen erreicht, was dem Schutz der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit. Das öffentliche Interesse hat hier insoweit Vorrang vor den privaten Interessen der betroffenen Bürger und ihre allgemeine Handlungsfreiheit.

4. Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Nummer 2 (Beschränkungen von Versammlungen) sind §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Nr. Satz 1 Nr. 1 IfSG und § 25 der 11. BayIfSMV.

Die in Bezug auf Versammlungen unter Ziffer I.2 festgelegten Anordnungen sind allesamt unter besonderer Berücksichtigung der überragenden Bedeutung des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) sowie der einfachrechtlichen Ausprägung in § 28a Abs. 2 S. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 IfSG sowie des § 25 der 11. BayIfSMV getroffen worden. Sie fußen zudem auf Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG), wonach die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder verbieten kann, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Das Spannungsfeld zwischen dem hohen Wert des Versammlungsrechts und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit ist, auch und insbesondere während der Corona-Pandemie, sehr sensibel. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat in einer Demokratie zweifelsohne einen hohen Stellenwert. Die Grenzen sind allerdings dort zu ziehen, wo andere, d. h. deren gleichfalls verfassungsrechtlich normiertes Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet werden. Nicht nur in der Gruppe der Versammlungsteilnehmer, sondern auch bei unbeteiligten Passanten gibt es Personen, die ein hohes Risiko für einen schweren oder gar tödlichen Verlauf der Erkrankung haben.

Es wurde angesichts des örtlichen Infektionsgeschehens bewusst zwischen Versammlungen in geschlossenen Räumen und solchen unter freiem Himmel differenziert. Oberstes Ziel hierbei ist es, die Versammlung als Grundrechtsausübung im Grundsatz zu gewährleisten und in einen angemessenen Ausgleich mit dem wichtigsten Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowohl der Versammlungsteilnehmer als auch unbeteiligter Dritter zu bringen. Aus diesem Grund sind ausdrücklich Versammlungen unter freiem Himmel - wenngleich unter strengeren Maßgaben - weiterhin zulässig. Nur Versammlungen in geschlossenen Räumen sind aufgrund der anders als

unter freiem Himmel vorzufindenden hoch konzentrierten erheblichen Aerosolbildung untersagt. Viruspartikel in Aerosolen können sich bei mangelnder Frischluftzufuhr in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben können. In Innenräumen mit hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel sind auch Personen gefährdet, die sich weit von der Quelle entfernt befinden. Hält sich in einem schlecht gelüfteten Raum ein Infizierter auf, so sind bei einem längeren Aufenthalt/Kontakt alle im Raum befindlichen Personen mindestens als Kontaktperson 1 mit anschließender Quarantänepflicht einzustufen. Es besteht deshalb ein überdurchschnittlich hohes Infektionsrisiko für Teilnehmer an Versammlungen in geschlossenen Räumen. Der Wahrung der Versammlungsfreiheit kann mit Blick auf das hohe Gut des Gesundheitsschutzes auf der anderen Seite in diesen Fällen durch den Rückgriff auf Versammlungen unter freiem Himmel angemessen Rechnung getragen werden.

Die in der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um sowohl Versammlungsteilnehmer als auch - jedenfalls bei Versammlungen unter freiem Himmel - unbeteiligte Passanten zu schützen und Infektionsketten nachhaltig zu durchbrechen. Dies führt wiederum zu einer Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV sieht bereits einen Mindestabstand von 1,5 m vor. Aufgrund des überdurchschnittlichen Infektionsgeschehens wurde nun maßvoll ein größerer Abstand festgelegt. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Versammlungsteilnehmer nicht statisch auf einem einmal eingenommenen Platz befinden, sondern sich in einem gewissen Radius, wenn auch nur geringfügig, bewegen bzw. umherlaufen. Daher ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht nur damit zu rechnen, sondern davon auszugehen, dass der absolut notwendige Mindestabstand von 1,5 m zwangsläufig immer wieder unterschritten wird. Durch die Vergrößerung des Mindestabstandes auf 2 m wird dieser Gefahr wirksam entgegengewirkt. Ein milderer Mittel steht nicht zu Verfügung.

Die bereits in § 7 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV festgeschriebene Maskenpflicht ist insbesondere zum Schutz von Leib und Leben von einer Vielzahl von Menschen (Versammlungsteilnehmer, Dritte und die die Versammlung betreuende Polizeibeamte) notwendig. Mit der Regelung in Ziffer 2.2.2 soll vermieden werden, dass die angeordnete Maskenpflicht durch Tätigkeiten oder Verhalten, bei denen das Tragen einer Maske nicht möglich ist bzw. der korrekte Sitz der Maske beeinträchtigt ist, umgangen wird. Bei Versammlungen in der jüngsten Vergangenheit war immer wieder festzustellen, dass sich Versammlungsteilnehmer unter bestimmten Vorwänden der Maskenpflicht zu entziehen versuchten. Ein weniger die Rechte der Versammlungsteilnehmer einschränkendes Mittel ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen der Ziffern 2.2.3, 2.2.4 und 2.2.5 sind an die Regelungen in früheren BayIfSMV angelehnt (vgl. beispielsweise § 7 Satz 1 Nr. 3, 4, 5 der 5. BayIfSMV) und in der aktuell dramatischen Situation wieder umso erforderlicher um die Kontakte zwischen haushaltsfremden Menschen nachhaltig einzuschränken. Eine Höchststeilnehmerzahl von 25 ist angesichts der geringen Präsenz von Passanten im öffentlichen Raum noch ausreichend, um den Versammlungscharakter zu wahren und trotzdem die Versammlung mit Meinungskundgebung als solche auch durchführen zu können und als solche auch wahrgenommen zu werden. Erfahrungsgemäß führen längere ortsfeste

Versammlungen zudem dazu, dass sich eine gewisse Dynamik entwickelt, insbesondere wenn immer wieder Versammlungsteilnehmer die Versammlung verlassen, deshalb wurde eine moderate Begrenzung der Veranstaltungsdauer erforderlich. Die Erfahrungen von in 2020 durchgeführten Versammlungen während der Pandemie haben gezeigt, dass in 60 Minuten pro Tag ausreichend Zeit war, um das Versammlungsthema in die Öffentlichkeit zu bringen und somit die Grundrechte der Versammlungsfreiheit und der Meinungsfreiheit gewährleistet waren. Aus den vorstehenden Gründen waren auch sich fortbewegende Versammlung zu untersagen und die Ortsfestigkeit vorzuschreiben.

Die Regelungen sind angemessen. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) bzw. in die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) steht hier in Konkurrenz zu dem auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützten Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Die individuellen Recht müssen hier zurückstehen.

5. Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Nummer 3 und 4 (Weitergehende Einschränkungen von Besuchen und für Mitarbeiter in Einrichtungen) sind §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Abs. 1 Nr. 15 IfSG und § 25 der 11. BayIfSMV.

Durch konkrete Anordnungen für die unter Nummern 3 und 4 aufgeführten Einrichtungen wird das dortige Ausbruchsgeschehen eingedämmt. So soll eine weitere Ausbreitung von Neuinfektionen in diesen Einrichtungen verhindert werden. Der besonders für den Fall einer Infektion mit schweren Folgen und sogar dem Tod bedrohte Personenkreis der vulnerablen Heimbewohner und Patienten bedarf eines wirksamen Schutzes. Nach dem Lagebericht des RKI vom 29.11.2020 werden die hohen bundesweiten Fallzahlen durch ein zumeist diffuses Geschehen verursacht, mit zahlreichen Häufungen unter anderem in Gemeinschaftseinrichtungen und Alten- und Pflegeheimen. Für die Stadt Coburg trifft das ebenfalls zu. Hinzu kommt ein konkretes Ausbruchsgeschehen im Klinikum Coburg unter Patienten und Personal seit Anfang Dezember. Seit Anfang November nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu. Soweit nachvollziehbar, erfolgt der Eintrag in Einrichtungen oftmals über die dort Beschäftigten, aber auch über besuchende Angehörige. Die in Nummern 3 und 4 angeordneten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um zum Schutze von Bewohnern, Patienten, Beschäftigten und Besuchern das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Gegenüber einem nicht erstrebenswerten generellen Besuchsverbot sind dies die milderen Mittel. Die Erweiterung der Testpflichten nach § 9 Abs. 2 der 11. BayIfSMV auf Krankenhäuser ist gerade in Anbetracht des aktuellen Ausbruchsgeschehens im Klinikum Coburg dringend angezeigt. Insbesondere die Außerkraftsetzung der Ausnahmeregelung zur Maskentragepflicht aus medizinischen Gründen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV ist auch angemessen. Das öffentliche Interesse am Schutz der Gesundheit innerhalb der Einrichtungen überwiegt eventuelle Individualinteressen, aus medizinischen Gründen diese Einrichtungen ohne FFP2-Masken zu betreten. Die Gesundheit der vulnerablen Gruppen oder des betreuenden Personals ist hier vorrangig zu schützen.

6. Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Nummer 5 (Weitergehende Maßnahmen für Mitarbeiter bei ambulanten Pflegediensten) sind §§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 25 der 11. BayIfSMV.

Auch Mitarbeiter ambulanter Pflegedienste haben intensiven Kontakt mit einer Vielzahl von Angehörigen vulnerablen Gruppen. Deshalb war auch hier analog zu den Beschäftigten in vollstationären Einrichtungen die Anordnung des Tragens einer FFP2-Maske und einer Testpflicht geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefahr des Weitertragens des Virus von einem Patienten zum nächsten möglichst einzudämmen. Auch die Außerkraftsetzung der Ausnahmeregelung zur Maskentragepflicht aus medizinischen Gründen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV ist angemessen. Das öffentliche Interesse am Schutz der Gesundheit der vulnerablen Personengruppe der Pflegebedürftigen überwiegt eventuelle Individualinteressen. In Anbetracht des überdurchschnittlichen Ausbruchsgeschehens gibt es keinen Grund für ambulante Pflegedienste geringer Vorgaben bezüglich der Testpflicht für ihre Mitarbeiter zu machen, wie es § 9 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV vorsieht.

7. Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Nummer 6 (Beschränkungen öffentlich zugänglicher Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen bzw. Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften) sind §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Abs. 1 Nr. 10 IfSG und § 25 der 11. BayIfSMV.

Musikalische und (chor-)gesangliche Begleitungen, die kein (korrektes) Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zulassen, sind untersagt. Hierdurch wird sichergestellt, dass möglichst alle Teilnehmer durchgehend einen Mund-Nasen-Schutz tragen, um so die Infektionsgefahren zu minimieren. Eine solche Mund-Nasen-Bedeckung ist generell dazu geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern. Die Maskenpflicht dient dazu, andere vor einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus zu schützen und die Ausbreitungsgeschwindigkeit von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu reduzieren. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht erkennbar. Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) bzw. in die Glaubensfreiheit (Art. 4 GG) ist auch hier dem auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gestützten Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems gegenüberzustellen. Da das Unterbleiben von Gesang bzw. insbesondere Blasinstrumentenuntermalung durch Anwesende jedoch keineswegs eine anderweitige musikalische Rahmgestaltung des Gottesdienstes durch Orgel etc. ausschließt, handelt es sich hierbei um einen geringen Grundrechtseingriff, der nicht außer Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung steht.

Entsprechend der bereits zu den Beschränkungen von Versammlungen unter freiem Himmel gemachten Ausführungen ist auch hier eine zahlenmäßige Begrenzung der Teilnehmerzahl nicht nur geeignet, sondern vor allem auch erforderlich und angemessen, um die Gefahr des Weitertragens des Virus von einem Gottesdienstteilnehmer zum nächsten in einer übermäßig großen Gemengelage möglichst einzudämmen bzw. von vornherein zu verhindern. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Die festgelegten Zahlen der zulässigen Besucher ermöglicht weiterhin einen angemessenen Rahmen. Um die Glaubensfreiheit und die Religionsausübung zu gewährleisten kann in der Abwägung mit dem Recht auf Gesundheitsschutz durchaus zumutbar auf alternative Möglichkeiten, wie die Durchführung mehrerer Zusammenkünfte oder die Nutzung digitaler Angebote zurückgegriffen werden.

8. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

Schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; <http://www.coburg.de/startseite/Buergerservice-A-Z/Leistungen/elektronische-Zugangseroeffnung.aspx> bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Coburg, den 18.12.2020

Im Auftrag

Kai Holland
Leiter des Ordnungsamtes